



Rückabwicklung der Altersteilzeit im Krankheitsfall

Auch wenn die Betroffenen es sich bei der Antragstellung sicher anders gewünscht haben, kommt es immer einmal wieder vor, dass die vorgesehene Arbeitsphase der Altersteilzeit aus **Gesundheitsgründen** nicht erbracht werden kann.

Dauert demnach eine Erkrankung mehr als 3 Monate an, erfolgt eine Untersuchung bei der **Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle (ZMU)**. Sollte diese zu dem Ergebnis kommen, dass eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliegt, so muss die Altersteilzeitbeschäftigung beendet werden. Es erfolgt eine Versetzung in den (vorzeitigen) Ruhestand; die erbrachten Zeiten der Arbeitsphase in der Altersteilzeit werden finanziell „rückabgewickelt“.

Das bedeutet, die OFD erstellt eine sogenannte **Vergleichsberechnung** zur Feststellung eines Ausgleichsbetrags.

Grundsätzlich wird der Beamte dabei so gestellt, als ob er in der zurückliegenden Arbeitsphase „regulär“ zu besolden gewesen wäre und nicht nach den reduzierten Bedingungen einer Altersteilzeitregelung.

Weitgehend unbekannt ist aber, dass dabei Zeiten, in denen die Betroffenen krankheitsbedingt nicht gearbeitet haben nur im Umfang von maximal 6 Monaten mit berücksichtigt werden. Fehlzeiten, die diesen Zeitraum von 6 Monaten übersteigen, werden in diese Vergleichsberechnung nicht mit einbezogen. Das heißt, für diese Zeiten wird **keinerlei Gehaltszahlung zugestanden**. Bereits erhaltene und auch versteuerte Bezüge aus diesem Zeitraum werden zurückgefordert resp. mit einer möglichen Ausgleichszahlung verrechnet!

Das hat auch das OVG Koblenz in einer Musterklage so als rechtmäßig angesehen. (AZ: 10 A 10058/04.OVG)

In der Folge bedeutet dies, dass längere Krankheitszeiten durchaus einen rechnerischen Nachteil mit sich bringen. Andererseits werden die gesamte Arbeitszeit bei der Berechnung des Ruhegehalts voll umfänglich angerechnet, so dass auch hier ein gewisser (rechnerischer) Ausgleich wieder stattfindet.

Sollte also in der Arbeitsphase eine Erkrankung eintreten, raten wir den Betroffenen, sich umgehend fachlich beraten zu lassen und/oder den Kontakt zum **BPR Grundschulen** herzustellen.